

Schutzkonzept Turnhallen Otelfingen

Version vom 18.10.2020, gültig ab 19. Oktober 2020

Die Sekundarschule Unteres Furttal und die Primarschule Otelfingen ersetzen mit der vorliegenden Version das Schutzkonzept vom 06.06.2020 und legen das Schutzkonzept gemäss Art. 6d COVID-19 Verordnung 2 vor, basierend auf Rahmenvorgaben und Beispiel der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter.

Der Bundesrat hat am 18.10.2020 Änderung der *COVID-19-Verordnung besondere Lage* beschlossen (Transitionsschritt: Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung). Dies hat auch für den Sportbereich Folgen.

Es wird weiterhin eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt wir im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützen wir mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten und Aushängen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

Für Vereine und organisierte Gruppen gilt weiterhin: **Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!**

Die Möglichkeit zur Nutzung einer Sportanlage besteht, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht. Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart und der benutzten Halle/Anlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Das Schutzkonzept des Vereins muss in jedem Training in gedruckter Form dabei sein.

Wer darf die Anlage für Trainings und Anlässe nutzen?

Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» haben, können die Turnhalle, das Lernschwimmbecken und die Aussenplätze jeweils maximal im Umfang ihrer bereits in normaler Lage zugeteilter Zeitfenster nutzen.

Gesuche für neue Trainingsblöcke oder Anlässe werden im ordentlichen Prozess behandelt. Eine Reservation kann auch ohne Schutzkonzept getätigt werden, wobei bis zum Anlass das Schutzkonzept nachgereicht werden muss, wenn bis dann die entsprechenden Auflagen noch nicht gelockert wurden.

Welche Anlageteile dürfen in welcher Intensität genutzt werden?

In Innenräumen (Doppelsporthalle, Mehrzweckhalle und -raum, Schwimmbecken) gilt: Für den Trainingsbetrieb gibt es keine Personenzahlbeschränkung.

Für den Wettkampfbetrieb gilt eine Beschränkung von 300 Personen. Zur Zahl 300 gehören sowohl Zuschauende als auch Teilnehmende.

Individualsportler und private Gruppen, welche sich auf den oder in der Nähe der Aussenplätzen treffen, gelten als spontane Menschenansammlungen auf öffentlichem Raum und sind auf 15 Personen begrenzt.

Trainingsbetrieb

Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich im Minimum an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.

Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

Wettkampfbetrieb

Wettkampfbetrieb bis 300 Personen ist zulässig.

Jeder Veranstalter erstellt selbst ein Schutzkonzept, wobei die jeweils aktuellen Vorgaben von Bund, Kanton und den Rahmenvorgaben des jeweiligen Verbandes berücksichtigt sein müssen.

Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

Das Schutzkonzept ist mit dem Analgenbetreiber zu koordinieren.

Maskenpflicht

Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule eine generelle Maskentragpflicht. Das gilt insbesondere auch im Eingangsbereich (wartende Eltern) und in den Garderoben. Die Maske kann nach Betreten der Turnhalle abgenommen werden, wenn dies für die Ausübung des Sportes notwendig ist. Erwachsene Besucher und Zuschauer tragen grundsätzlich immer eine Maske.

Beim Lernschwimmbecken kann die Maske beim Verlassen der Garderobe abgenommen werden.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen grundsätzlich berücksichtigt werden.

Individualsportler und Individualsportlerinnen

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Einhaltung der Gruppengrösse sowie der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage/des Geländes obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

Benützungzeiten

Die Nutzenden sollen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Die Anlage ist spätestens Ende der Benützungszeit zu verlassen damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen. Die Benützung der Garderoben und Duschen ist möglich, die Benutzung muss aber vor dem Eintritt der nachfolgenden Gruppe abgeschlossen sein.

Verkehrsflächen/Laufwege

Aufgrund der generellen Maskenpflicht wird die Beschränkung bezüglich Laufrichtung und Ein- und Ausgängen aufgehoben.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

Bewilligungsprozess

Absehbare/geplante Änderung an der Nutzung (Pausieren/Einstellen der Trainings (länger als 4 Wochen) und die spätere Wiederaufnahme ist formfrei dem Sekretariat zu melden: sekretariat@ps-o.ch.

Dieses Anlagenschutzkonzept wird den Anlagenbenutzern an die bekannten Kontakte (aus dem bereits vorliegen Benutzungsgesuch) zugestellt. Bei Verschärfungen übergeordneter Vorgaben (Kanton, Verbands-Schutzkonzepte, BAG) ist der Verein/Nutzer verpflichtet, die nötigen Massnahmen unabhängig von der Aussage und Anpassung dieses Schutzkonzeptes zeitgerecht umzusetzen.

Hausdienstkommission der SekUF und der Primarschule Otelfingen